

gehen schließt andererseits das Streben nach einem Planungsperfektionismus aus.

Die erfolgreiche Lösung der Aufgaben im Planungsprozeß verlangt vom Untersuchungsführer weiterhin, bei der Planung seiner Aufgaben die dialektische Einheit von politisch-operativen, rechtlichen und vornehmungsstatistischen Zielen und Aufgaben sowie die Folgerichtigkeit zu planender Maßnahmen in bezug auf Ort, Zeit und Ablauf einzelner Untersuchungshandlungen zu sichern. Ausdruck dieses Erfordernisses ist zum Beispiel, die richtige Reihenfolge und den geeigneten Zeitpunkt erforderlicher Beweisführungsmaßnahmen unter Beachtung politischer, politisch-operativer, rechtlicher und taktischer Erfordernisse festzulegen und dabei die notwendigen Schritte der Beweisführung rechtzeitig einzuleiten. Der Untersuchungsführer benötigt in dieser Zusammenhang die Fähigkeit zur koordinierten Planung der Bearbeitung verschiedener Ermittlungsverfahren im Wechselverhältnis und in Übereinstimmung mit anderen Formen seiner persönlichen Arbeitsplanung.

Die mit dem Planungsprozeß verbundenen Anforderungen an den Untersuchungsführer bedingen, wie bereits erwähnt, die Bereitschaft und den festen Willen des Untersuchungsführers zur konsequenten Realisierung geplanter Ziele, Aufgaben und dazu erforderlicher Maßnahmen. Ihren Niederschlag finden diese Anforderungen in dem Vorhandensein solcher Persönlichkeitseigenschaften des Untersuchungsführers wie Beharrlichkeit in der Verfolgung geplanter Aufgaben sowie Zielstrebigkeit und Durchsetzungsvermögen.